

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplans "Am Bahnhof"
für den Ortsteil Oetzen (genehmigt durch die Bezirks-
regierung Lüneburg am 19. 6. 1970 - 214-Uel 125/1)
im vereinfachten Verfahren nach § 13 des BBauG

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes
(BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) sowie des § 6 der
Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat
der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am
die folgende Satzung über eine vereinfachte Änderung des
Bebauungsplans "Am Bahnhof" gemäß § 13 des BBauG erlassen:

§ 1

Die Baugrenze, im Bebauungsplan blau dargestellt, wird vom
Flurstück 97/67 über das Flurstück 97/68 bis zum Flurstück
97/18 (Alle Flurstücke aus Flur 1 der Gemeinde Oetzen Gemarkung
Oetzen) in gerader Flucht durchgezogen.

Die Baulinie, im Bebauungsplan rot dargestellt, wird vom
Flurstück 97/67 in gerader Flucht über das Flurstück 97/68
verlängert, -Abstand von der Gemeindestraße 5 m-, bis zur
Grenze des Flurstücks 97/18, dort springt die Baulinie auf
8,50 m von der Gemeindestraße zurück und schließt an die
Baulinie des Flurstücks 97/18 an.

§ 2

Als Maß der baulichen Nutzung für die Erweiterung der bebau-
baren Fläche gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans
wie für die benachbarten Grundstücke.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oetzen, den

Bürgermeister

Gemeindedirektor

MIT DER GEMEINDE OETZEN
OETZEN, DEN 15. FEBR. 1962
DER ORTSPLANNER

OFFENTLICH AUSGELEGT

GEM. § 2(6) DES BBAUG
IN DER ZEIT VOM 29.1.1969
BIS 13.1.1969
AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG
VOM 19.1.1969

iv. klofs
GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT

GEM. § 2(1) DES BBAUG UND ALS SATZUNG
GEM. § 10 DES BBAUG VOM RAT DER GEMEINDE
BESCHLOSSEN AM 23.4.1969
OETZEN, DEN 9.5.1969

Wittenberg
BURGERMEISTER

iv. klofs
GEMEINDEDIREKTOR

KEINE BEDENKEN

LANDKREIS UELZEN
UELZEN, DEN 27. Feb. 1970



GENEHMIGT
GEM. § 11 DES BBAUG

LÜNEBURG, DEN

~~DER REGIERUNGSPRÄSIDENT~~
~~IC/14(39)~~

TA

~~OBERREGIERUNGS-BAUWIS~~

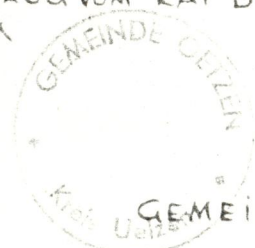
ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT

IST DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

VOM 196
BIS 176

OETZEN, DEN 196

GEMEINDEDIREKTOR



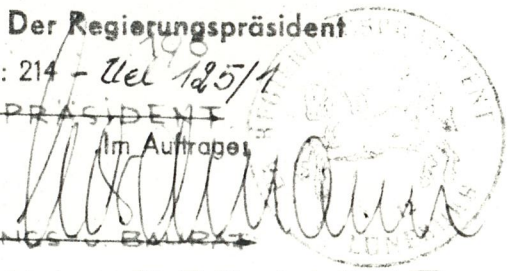
[Signature]
DER OBERKREISDIREKTOR
Genehmigt

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes
vom 23.6.60
m. d. Maßgabe u. Auflage d. Genehm.-Vfg.
Lüneburg, den 14.6.1970

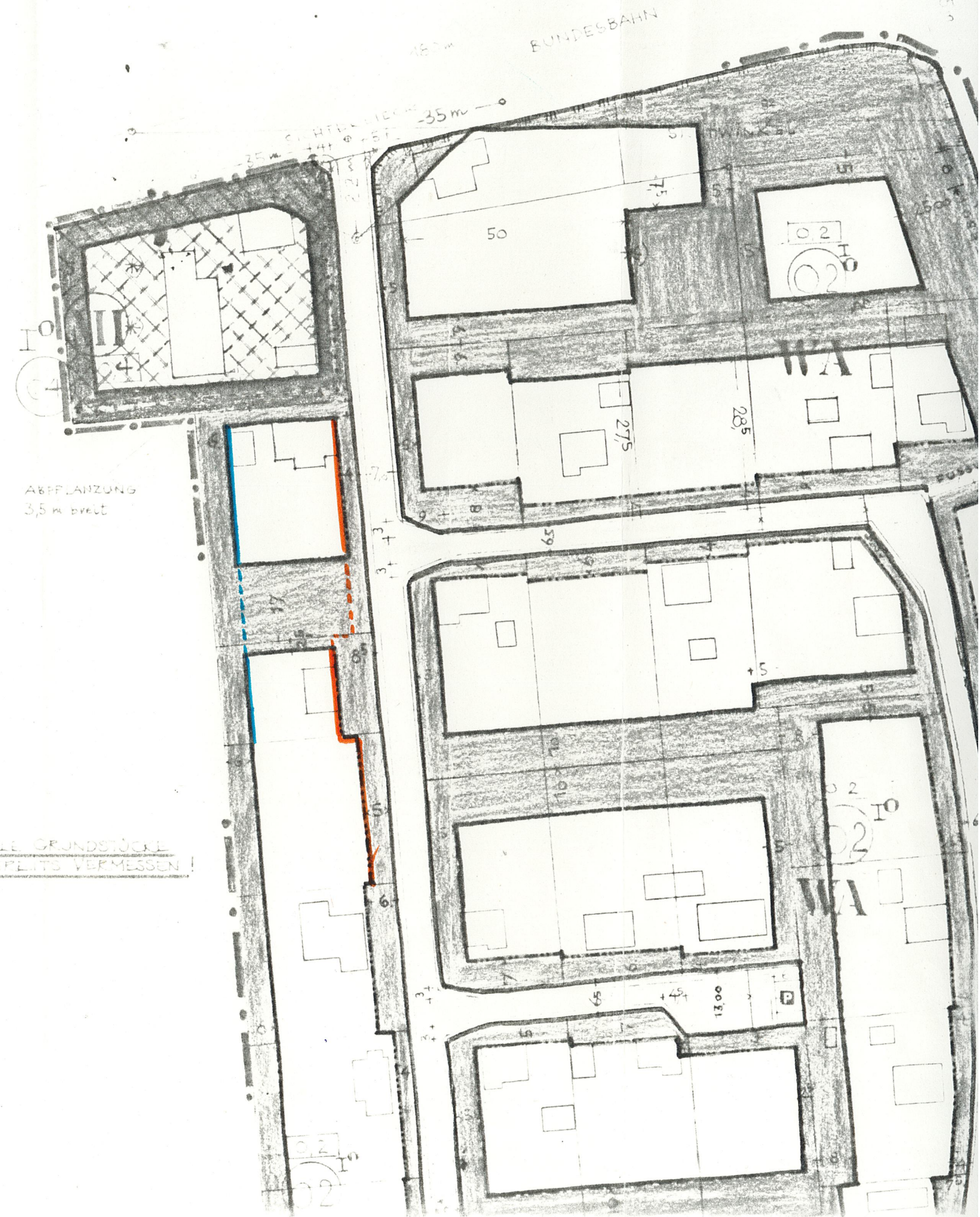
Der Regierungspräsident

G.Z.: 214 - Uel 125/4

[Signature]
Im Auftrage



ALLE GRUNDSTÜCKE
BEFLISST VERMESSEN!



Vorlage für den Verwaltungsausschuß

Betreff

Änderung des Bebauungsplanes "Am Bahnhof" im vereinfachten
Verfahren nach § 13 BBauG

Begründung:

In o.a.Bebauungsplan war eine Baulücke eingeplant, durch die eine weitere Erschließung der an hinterliegenden Gebiete ermöglicht werden sollte.

Die weitere Bebauung wurde jedoch möglich durch eine Erschließung direkt von der K3 her (Bebauungsplan "Am Bahnhof II"). Um die Baulücke schließen zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

1. Der Rat hat entsprechend beschlossen.
2. Die angrenzenden Anlieger erklärten sich schriftlich mit Änderung einverstanden.
3. Die Träger öffentlicher Belange erheben keine Einwände/Bedenken.
4. Eine weitergehende Bürgerbeteiligung ist nicht erforderlich.
5. Einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Verwaltungsausschuß stellt fest, daß die vorgesehene Änderung nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans "Am Bahnhof" für das Gebiet der Gemeinde Oetzen, Ortsteil Oetzen, berührt und für die Nutzung des betroffenen und der benachbarten Grundstücke ohne -Bedeutung ist, ferner, daß die Eigentümer dieser Grundstücke sowie die nach §2 Abs. 5 BBauG beteiligten Behörden und Stellen der Änderung zugestimmt haben.

Er stellt weiter fest, daß unter diesen Voraussetzungen eine weitergehende Bürgerbeteiligung nicht erforderlich ist, daß jedoch die Satzung ortsüblich bekanntzumachen und öffentlich auszulegen ist.

Der VA beschließt, dem Rat zu empfehlen, den beigefügten Satzungsentwurf als Satzung zu beschließen.